

### Kleine Mitteilungen.

Zur Schutzlosigkeit ausländischer Urheber in Holland. — In einem angesehenen holländischen Blatt, dem „Nieuwsblad van den Dag“, findet sich folgende Betrachtung, die wir der „Deutschen Wochenschrift in den Niederlanden“ (Amsterdam) entnehmen:

„Sobald hierzulande von der Berner Konvention die Rede ist, ergreifen gewisse Leute das Wort und behaupten, niederländische Autoren würden nie übersetzt und niederländische Schauspiele auch nie in Übersetzung im Ausland aufgeführt. Verlangt man jedoch von niederländischen Literatoren von einiger Bedeutung eine bezügliche Erklärung, dann hört man stets, daß diese Behauptung auf einem Mißverständnis beruhen müsse. In der Tat kann kein niederländischer Autor von einiger Bedeutung eine Novelle veröffentlichen, die Beachtung findet, ohne Anfragen von außerhalb um Erlaubnis zur Übersetzung zu erhalten. Es kommt aber auch vor, daß diese Zustimmung nicht erbeten wird und der Autor sein Werk in einem auswärtigen Blatt, häufig sogar unter falscher Flagge und ohne den Hinweis, daß es dem Holländischen entnommen sei, wiederfindet. Allerdings haben die Übersetzer und Verleger ja auch nicht mit dem ursprünglichen Schreiber zu rechnen, ebenso wenig wie sich niederländische Verleger und Übersetzer darum bekümmern, ob es dem auswärtigen Schreiber angenehm ist, daß sie sich sein Werk aneignen. Inwieweit dieser Zustand dem vaterländischen Schreiber zum Schaden gereicht, wollen wir hier nicht feststellen. Mehr als einmal, und vor kurzem noch durch Herrn Hermann Heyermans jr., wurde bewiesen, daß der materielle Schaden groß sein kann. „Aber, in den Augen der Regierung ist der niederländische Künstler des Wortes ein Individuum, dessen Interessen man nicht Rechnung zu tragen braucht und bilden die sämtlichen niederländischen Autoren eine quantité négligeable, ein nichtiges Häuflein, das man bei Erwägungen belangreicher Art ruhig als nicht vorhanden betrachten kann.“

Die „Deutsche Wochenschrift in den Niederlanden“ bemerkt dazu:

„Dieses Bekenntnis des einflußreichen Blattes wird seinen Eindruck auf die Regierung kaum verfehlen, die — nach dem Hinzutreten von Dänemark zur Berner Konvention — im Verein mit der dieser Konvention günstig gestimmten schwedischen Regierung, in Europa den literarischen Freibeutern allein noch Heimatrecht gewährt. Niederland muß seinen geseligen Augiasstall reinigen, schon mit Rücksicht darauf, daß die auswärtigen Mächte die Heimat eines Grotius für das geeignete Land halten, wo sich die Rechtsgelahrten aller Nationen zu gewissen Zeiten vereinigen, um die Gesetzgebung der verschiedensten Länder soviel wie möglich mit einander in Einklang zu bringen.“

### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Medizinische Literatur. Ein Verzeichnis der neuesten deutschen u. ausländischen Erscheinungen auf dem Gebiete der gesamten Medizin (einschliessl. der Dissertationen) nebst kritischen Besprechungen. Verlag und Redaktion: Benno Koenig in Leipzig. III. Jahrgang, Nr. 8 v. 12. August 1903. 8°. S. 225—256. Nr. 2855—3178.

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Unter ständiger Mitarbeiterschaft von Prof. Dr. Ernst Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen, hrsg. von Prof. Dr. Karl Theodor Eheberger in Erlangen und Prof. Dr. Anton Dyroff in München. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). XVI. Jahrgang, 1903, Nr. 8. 8°. Sp. 457—528. Mit vielen Bücherbesprechungen.

### Weitere Äußerungen über

Bücher, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft (vgl. Nr. 179, 180, 181 d. Bl.): Fremdenblatt (Hamburg) vom 2. August 1903. Artikel: „Buchhändlerjorgen“.

Weltausstellung in St. Louis. Verzeichnis der deutschen Aussteller. — Aus dem Deutschen Reichskommissariat für die Weltausstellung in St. Louis (Berlin W., Schöneberger Ufer 22, I) wird folgendes mitgeteilt: Fast täglich wird in letzter Zeit der Reichskommissar für die Weltausstellung in St. Louis um Mitteilung des Verzeichnisses der deutschen Aussteller in St. Louis gebeten. Dieses kann aber noch nicht veröffentlicht werden, weil die Verhandlungen über die Sammel- und Gruppenausstellungen noch nicht abgeschlossen sind. Nach Lage der Arbeiten ist die Veröffentlichung des Verzeichnisses nicht vor dem

Herbst dieses Jahres zu erwarten. Der Zeitpunkt wird bekannt gemacht werden. Das Verzeichnis wird dann durch jede Buchhandlung bezogen werden können.

### Personalmeldungen.

Erlaubnis zur Ordensanlegung. — Seine Majestät der König von Preußen, Deutscher Kaiser, hat dem preußischen Staatsangehörigen, Herrn Musikalienhändler und Verleger, königlich württembergischen Hofmusikverleger Ernst Eulenburger zu Leipzig die Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

### (Sprechsaal.)

#### Gegen Bitten um Bücherschenkung.

Im Anschluß an unsere Mitteilung zu obigem Thema im Sprechsaal von Nr. 179 d. Bl. geben wir nachstehend die Erklärung der Deutschen Verlegerkammer bekannt, deren Inhalt als Erwiderung auf Zumutungen der bezeichneten Art zu dienen wohlgeeignet ist (Red.):

„Deutsche Verlegerkammer.“

„Zu den unproduktiven Lasten, die wie kein zweiter Erwerbsstand der deutsche Buchhandel zu tragen hat, gehören die stetig wachsenden Ansprüche, die das Publikum an die Freigebigkeit der Verleger stellt. Wo immer in dem Rahmen einer Veranstaltung, die den Charakter oder die Etiquette des Gemeinnützigen trägt, das Buch eine Stelle findet, da ist man ohne Zaudern geneigt, den Verleger um geschenkweises Überlassen anzugehen, und jedes derartige Verlangen, wie gut oder mangelhaft es durch seinen Zweck legitimiert sei, wird von der Vorstellung eingegeben oder beeinflusst, daß der materielle Wert des Buchs tief unter seinem Kaufpreise liege. Die Verleger aber, in der Regel willfährig — sei es aus mildem Sinn, aus Bequemlichkeit oder falscher Rücksicht — haben selbst jenen Aberglauben gestärkt, der die Gabe gering ansieht, das Buch entwertet und damit die Interessen des Verlags und der Autoren an der empfindlichsten Stelle trifft.“

„Aus solcher Überzeugung tut die deutsche Verlegerkammer eine Pflicht und scheut keinen Vorwurf, wenn sie dem deutschen Verlagsbuchhandel mit dringender Bitte ans Herz legt, alle Gesuche um Gaben an Büchern und Zeitschriften in Zukunft ablehnend zu beantworten.“

„Ohne Ausnahme und ohne Ansehen der Person und des Zweckes.“

„November 1902. Die deutsche Verlegerkammer.“

### Die Gehälter im Buchhandel

und die

#### Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 179.)

In Nr. 179 des Börsenblatts kritisiert Herr Justus Pape, Hamburg, die Bezahlung des von uns angestellten Schreibers.

Wir möchten dazu kurz nur folgendes bemerken:

1. Wir haben uns vor Anstellung des Schreibers an zwei Stellen, von denen wir annehmen mußten, daß sie gut unterrichtet seien (u. a. beim Berliner Bureau-Beamten-Verein), erkundigt und wurde uns dort mitgeteilt, daß ein Gehalt von 50  $\mathcal{M}$  für einen jungen Schreiber von 18 Jahren der gute Durchschnitt sei.

2. Sobald Bedenken bezüglich der Gehaltszahlung geäußert wurden, haben wir sofort auch beim Zentral-Verein der Bureau-Angestellten Deutschlands angefragt; derselbe teilte uns mit, daß nach dem im Jahre 1896/97 vereinbarten Tarif die Mindestentlohnung für einen Schreiber von 18—21 Jahren 60  $\mathcal{M}$  betrage. Unter Discretion, die wir jetzt, nachdem sie seitens der „Handels-Wacht“ gebrochen worden ist, zu wahren uns nicht mehr verpflichtet fühlen können, wurde uns ferner mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, einen neuen Tarif zu vereinbaren, in dem man versuchen will, das Mindestgehalt auf 75  $\mathcal{M}$  festzusetzen.

3. Wir wandten uns darauf sogleich an unsern Ausschuß und beantragten, die Zustimmung dazu erteilen zu wollen, daß der Schreiber vom 1. August ab ein Gehalt von 65  $\mathcal{M}$  monatlich — also 5  $\mathcal{M}$  über den heute geltenden Tarif — erhält, und daß im Falle des Zustandekommens des Tarifs das Gehalt sofort auf den tarifmäßigen Betrag erhöht wird. Der Ausschuß hat diesem Antrag zugestimmt und bezieht unser Schreiber daher seit dem 1. August 65  $\mathcal{M}$  monatlich Gehalt.

Berlin, den 6. August 1903.

Der Zentralvorstand  
der Allgemeinen Vereinigung  
Deutscher Buchhandlungsgehilfen.